

AGB: ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SailCom umfassen folgende in den Statuten festgelegten Reglemente:

- | | |
|----------------------|------|
| 1. Finanzreglement | S. 2 |
| 2. Nutzungsreglement | S. 7 |

1. FINANZREGLEMENT DER SAILCOM GENOSSENSCHAFT

Finanzreglement vom 1. März 2023

Einleitung

Das Finanzreglement bestimmt die Mitglieder-kategorien und legt die Mitgliederbeiträge, Gebühren und Vergütungen fest. Das Reglement wird vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt.

Es regelt insbesondere:

- Die Höhe des zu haltenden Genossenschaftskapitals
- Die Eintrittsgebühr (Art. 4.3 der Statuten)
- Die Jahresgebühr (Art. 4.4 der Statuten)
- Die Nutzungsgebühren (Art. 5.2 der Statuten)
- Die Vergütungen für Amtsträger*innen (Art. 6.3 der Statuten)

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Genossenschaftsmitglieder

Genossenschaftsmitglieder können das gesamte Angebot der SailCom nutzen und tragen durch ihren persönlichen Einsatz aktiv den Selbsthilfegedanken der Genossenschaft mit. Sie zeichnen Anteilscheine gemäss Art. 4 dieses Reglements. Genossenschaftsmitglieder sind in folgende Kategorien unterteilt:

2.1. Genossenschafts-Erstmitglieder

Genossenschafts-Erstmitglieder sind eigenständige Genossenschafter*innen. Ihnen steht das vollständige Angebot der SailCom zur Verfügung.

2.2. Genossenschafts-Haushaltsmitglieder

Genossenschafts-Haushaltsmitglieder wohnen im selben Haushalt und werden durch eine im Haushalt wohnende und für die Mitgliedschaft verantwortliche Person repräsentiert. Wird der gemeinsame Haushalt aufgelöst, so erlischt das

Recht auf eine Haushaltsmitgliedschaft per Ende Geschäftsjahr.

Änderungen bezüglich des Anspruches auf eine Haushaltsmitgliedschaft sind der Geschäftsstelle unaufgefordert zu melden.

2.3. Bootseigner-Mitglieder

Bootseigner-Mitglieder besitzen ein Boot, das sie SailCom auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages zur Verfügung stellen (Vertragsboot). Der Bootseigner ist für die korrekte Zulassung des Bootes als «Mietboot» gemäss Binnenschiffahrtsverordnung und die Einhaltung entsprechender kantonaler und kommunaler Bestimmungen verantwortlich. Die Bootseigner-Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zugrundeliegenden Nutzungsvertrages.

2.4. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Gruppen von Personen mit juristischer Persönlichkeit. Das Kollektivmitglied bezeichnet eine Kontaktperson sowie seine nutzniessenden Folgemitglieder.

Das Kollektivmitglied kann eine Person an die Generalversammlung delegieren, die das Stimm- und Wahlrecht für das Kollektivmitglied besitzt.

2.5. An eine Kollektivmitgliedschaft angeschlossene Nutzer*innen (nachfolgend «nutzniessende Folgemitglieder»).

Vom Kollektivmitglied bezeichnete nutzniessende Folgemitglieder können die Angebote der SailCom entsprechend der in Artikel 2 definierten Bedingungen nutzen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, ansonsten sind sie den ordentlichen Genossenschaftsmitgliedern bzgl. Mitarbeit, Beitragszahlungen und Nutzungsgebühren gleichgestellt.

2.6. Ehrenmitglieder

Der Verwaltungsrat oder zwei Genossenschafter*innen können der Generalversammlung verdiente Mitglieder als Ehrenmitglieder vorschlagen. Die Generalversammlung befindet über die Aufnahme der Ehrenmitglieder mit einfachem Mehr. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und sind, soweit sie Anteilscheine besitzen, stimm- und wahlberechtigt.

2.7. Gönnermitglieder

Gönnermitglieder unterstützen die Idee des Boatsharings, verzichten aber auf eine selbständige Nutzung des Angebots von SailCom.

2.8. Änderung der Mitgliederkategorie

Die Mitgliederkategorie können per Ende Jahr mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten geändert werden.

Zusätzliche, selbsterneuernde Dienstleistungen (z.B. Sailbox Basic Abo und andere) können jeweils per Ende Geschäftsjahr mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen gekündigt werden.

3. Nutzer*innen ohne Genossenschaftsmitgliedschaft und Kooperationsvereinbarungen

Nebst den Genossenschaftsmitgliedern steht die Nutzung des SailCom-Angebots in eingeschränkter Form auch Personen im direkten Kundenverhältnis mit der SailCom (z. B. für zeitlich beschränkte Einstiegsangebote) oder via Kooperationsvereinbarungen mit Partnerorganisationen offen. Diese werden als Nutzer*innen bezeichnet.

Für Nutzer*innen gelten dieselben Nutzungsbedingungen wie für Genossenschaftsmitglieder. Die statutarischen Bedingungen zu Mitgliedschaft (Art. 4 & 5 Statuten) gelten sinngemäss, soweit in diesem Reglement nichts anderes festgelegt wird.

Für Nutzer*innen kann die Auswahl der zur Verfügung stehenden Boote eingeschränkt sein. Die entsprechende Liste ist auf der SailCom Plattform online publiziert. Diese Boote werden gemäss Binnenschiffverkehrsverordnung als «Mietboot» angemeldet.

Nutzer*innen (Art. 3) zeichnen kein Anteilscheinkapital und haben kein Stimm- und Wahlrecht.

4. Anteilscheinkapital

4.1. Grundsatz

Die Genossenschaft finanziert Investitionen in eigene Schiffe und Infrastruktur primär durch das von den Genossenschaftsmitgliedern gezeichnete Anteilscheinkapital sowie den erwirtschafteten zurückgestellten Abschreibungen. Darüber hinaus kann sie Darlehen von Mitgliedern und Drittmittel aufnehmen.

4.2. Höhe des Anteilscheinkapitals

Die Mitglieder halten gemäss Statuten Art. 3.1 folgendes Anteilscheinkapital:

Genossenschafts-Erstmitglied (*)	CHF 1'200
Genossenschafts-Haushaltsmitgliedschaft (für alle Mitglieder eines Haushalts)	CHF 1'300
Bootseigner-Mitglied	CHF 100
Kollektivmitglied (bis 25 Mitglieder)	CHF 2'500
für jedes weitere nutzniessendes Folgemitglied	CHF 100

(*) Genossenschafter*innen unter 26 Jahren wird für die Genossenschafts-Erstmitgliedschaft ein ermässigtetes Anteilscheinkapital von CHF 200.-- gewährt. Spätestens mit Erreichen des 26. Altersjahres muss das Anteilscheinkapital als Genossenschafts-Erstmitglied voll einbezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Gruppen oder Einzelfälle tiefere Genossenschaftsanteile genehmigen.

5. Eintrittsgebühr

5.1. Grundsatz

Neumitgliedern kann eine einmalige, nicht rückzahlbare Eintrittsgebühr in Rechnung gestellt werden.

5.2. Höhe der Eintrittsgebühr

Genossenschafts-Erstmitglied	CHF 200
Genossenschafts-Haushaltsmitgliedschaft	CHF 200
Bootseigner-Mitglied	CHF 200
Gönner- und nutzniessende Folgemitglieder	CHF 0

6. Jahresbeitrag und Segelgutschrift

6.1. Grundsatz

Für die Deckung der Verwaltungskosten wird pro Geschäftsjahr ein Jahresbeitrag erhoben. Die Geschäftsleitung kann zu Marketingzwecken zeitlich befristete Spezialangebote machen.

6.2. Höhe des Jahresbeitrages

Genossenschafts-Erstmitglied	CHF	250
Genossenschafts-Haushaltsmitglied	CHF	400
Mitglieder mit Amtsträgerstatus	CHF	150
Bootseigner-Mitglied	CHF	50
Kollektivmitglied, je nutzniessendes Folge-Mitglied	CHF	100
Gebühr für das Einziehen von Jahresbeiträgen von Kollektivmitgliedern pro Rechnung	CHF	50
Gönnermitglied	CHF	50

Bestehende Verträge mit Kollektivmitgliedern behalten ihre Gültigkeit.

6.3. Vergütungen für Amtsträger*innen

Amtsträger*innen sind Mitglieder, die ein offizielles Amt bekleiden. Sie profitieren von folgenden Vergünstigungen:

(bei Amtsaufnahme nach Rechnungslauf ab Folgejahr)

Jährliche Segelgutscheine im Wert von:

Mitglied des Verwaltungsrates	CHF	500
Ressortverantwortliche*r	CHF	300
Gebietsverantwortliche*r	CHF	300
Bootschef*in, Marketing-Mitarbeiter*in	CHF	200
Bootschef*in-Stellvertretung	CHF	150
weitere Ämter	max. CHF	200

Bei Ämterkumulation beträgt der maximale, jährliche Gutscheinwert CHF 500.-

Diese Segelgutscheine können für die Bezahlung der Nutzung von Booten oder den Jahresbeiträgen (sofern die Gutscheine vor Rechnungslauf verwendet werden und verfallen am Ende des Geschäftsjahres.)

7. Nutzungsgebühr

7.1. Grundsatz

Für die Nutzung der Segelschiffe erhebt die Genossenschaft Nutzungsgebühren, welche die Kosten für Unterhalt, Versicherung, Abschreibung, Gebühren und Abgaben und die variablen Verwaltungskosten decken müssen. Sie richten sich in ihrer Höhe nach den Schiffskategorien. Die aktuellen Nutzungsgebühren sind im

Reservationssystem publiziert. Der Verwaltungsrat überprüft die Nutzungsgebühren regelmässig.

7.2. Tarifgruppen

Die Genossenschaft lebt von der aktiven Mitarbeit aller Mitglieder. Je nach Intensität dieser Mitarbeit bestehen drei verschiedene Nutzungstarife:

Tarifgruppe A: Amtsträger*innen werden zusätzlich zur unter 6.3 definierten Vergütung der Tarifgruppe A zugeteilt. Ebenfalls zur Tarifgruppe A gehören Mitarbeiter*innen. Der **Tarif A beträgt 75%** der ausgeschriebenen Tarife auf SailCom eigenen Booten und auf Booten mit Eigner-Vertrag.

Ehemalige Amtsträger*innen mit über 6 Jahren Wirkungszeit verbleiben nach ihrem Rücktritt für die Zeit von 1/3 ihrer Wirkungszeit, aber max. 5 Jahre, in der Tarifgruppe A.

Tarifgruppe B: Helfer*innen, welche sich für ein Geschäftsjahr zur punktuellen Unterstützung der SailCom mit mindestens 10 Helferstunden verpflichten. Die Unterstützungsarbeiten werden erfasst und Ende Jahr ausgewiesen. **Der Tarif B beträgt 85%** der ausgeschriebenen Tarife.

Tarifgruppe C: Alle übrigen Mitglieder und Nutzer*innen die das SailCom Angebot nutzen und nur sporadisch oder gar nicht mithelfen. **Tarif C = ausgeschriebene Tarife**

7.3. Tarifstruktur

Boote können im Stundentarif, Tagestarif, Wochenendtarif (Samstag/Sonntag), Wochentarif (Samstag bis Samstag) oder 5-Tage Woche (Montag bis Freitag) oder einer Kombination der genannten Tarife bepreist werden.

Die Preise können darüber hinaus mit Hochsaison Zuschlägen, Nebensaison Vergünstigungen, Wochenende- und Feiertagszuschlägen und Standortzu- bzw. -abschlägen angepasst werden.

Ebenso sind Rabattaktionen aus Marketingüberlegungen möglich, einschliesslich aber nicht abschliessend auch Frühbucherrabatte und Last Minute Rabatte.

Zusätzliche Rabatte können direkt über das Buchungssystem und/oder bei Marketingaktionen kommuniziert werden.

Die Rabatte können, müssen aber nicht, kumulierbar sein. Massgebend ist die Kostenberechnung, die im Reservationssystem ausgewiesen wird.

- Feiertage

Von SailCom werden folgende Feiertage berücksichtigt: Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August.

Die geltenden Preise werden online im Buchungssystem kommuniziert.

7.4. Generalabonnement (GA)

SailCom bietet für bestimmte Bootskategorien und einzelne Standorte Generalabonnemente an.

- Das GA ist gültig ab Oktober des Vorjahres bis zum Ende des Kalenderjahres.
- Im GA inbegriffen ist die Nutzung der Boote der Kategorie bzw. des jeweiligen Standorts (Präzisierungen im Angebot auf der Homepage).
- GA-Inhaber verpflichten sich, mit ihren Reservationen sorgfältig umzugehen und die Nutzung für Nicht-GA-Benutzer*innen nicht unnötig zu erschweren. Insbesondere machen sie keine langfristigen Serienbuchungen und geben nicht benutzte Reservationen schnellstmöglich für andere Segler*innen frei. Die GA sind für die persönliche Nutzung gedacht – kommerzielle Verwendung ist ausgeschlossen. Dies beinhaltet neben öffentlich angebotenen Veranstaltungen auch Events innerhalb der SailCom. Für solche Veranstaltungen muss das Boot zum Stunden- bzw. Tagesstarif gebucht werden. Bei Missachten der Fair-Use Policy kann die Geschäftsstelle je nach Schweregrad Massnahmen von Verwarnung, Zusatzgebühren bis zu 200.- / Nutzung oder Entzug des GAs ohne Rückerstattung treffen.
- Buchungen auf das GA können gratis storniert werden.

7.5. Vergünstigtes Sailbox Abo

Es besteht eine Kooperationsvereinbarung mit Sailbox AG. Erst-, Genossenschafts-Haushalt-, Bootseigner- und nutzniessende Folgemitglieder können gegen eine jährlich zu entrichtende Gebühr von CHF 150.- ein vergünstigtes Sailbox Basic Abo (vormals SailCom plus) lösen. Dieses Abo berechtigt zur Nutzung des Angebots der Sailbox AG gemäss deren Geschäftsbedingungen.

8. Reservationsanpassungen und Stornierungen

8.1. Grundsatz

Die Buchungen sollen so ausgeführt werden, dass die Auslastung der Boote möglichst hoch ist und allen Mitgliedern ein fairer Zugang gewährleistet wird. Massgebend bei Annullierungen ist immer die Systemzeit des Reservationservers.

8.2. Rücktrittsrecht

Um Fehleingaben bei der Reservation zu vermeiden, besteht unmittelbar nach der Reservation ein Rücktrittsrecht von zwei Stunden bis maximal zum Reservationsbeginn. Das Mitglied ist gehalten, nach Erhalt der Reservationsbestätigung Datum, Länge und Kosten der Reservation nochmals zu prüfen. Nach Ablauf der Rücktrittsfrist gelten die Stornogebühren.

8.3. Stornierungstermin und -kosten

Für Boote der Kategorien Open, Day Easy und Day Sport liegt die Stornierungstermin 24 Stunden vor Reservationsbeginn. Vor dem Stornierungstermin beträgt die Annullierungsgebühr CHF 15.--, danach bleibt die volle Nutzungsgebühr geschuldet.

Für Boote der Kategorien Cruiser (A + D) ist bei einer Stornierung bis 30 Tage vor Reservationsbeginn ist eine Annullationsgebühr von 10% der Nutzungsgebühr zu entrichten (mind. CHF 15.-). 30 bis 15 Tage vor Reservationsbeginn beträgt die Annullierungsgebühr 50% der Nutzungsgebühr, danach ist die volle Nutzungsgebühr geschuldet.

Der/die Reservierende kann sich von den Annullierungsgebühren befreien, wenn es ein Mitglied findet, dass die Reservation in vollem Umfang übernimmt.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen (Sperrung der Uferzone, Hochwasser und Ähnliches) kann die Geschäftsstelle auf Antrag die Stornierungstermine und -gebühren reduzieren.

Die Annullierung von Buchungen mit dem GA sind unter 7.4 geregelt.

Wer sich von der Teilnahme an einer Einweisung oder einem Event abmeldet, muss sich direkt beim Veranstalter abmelden und ist die Teilnahmegebühr schuldig. Bei begründeten Absagen kann der Veranstalter auf die volle oder teilweise Bezahlung der Teilnahmegebühr verzichten. Ohne Abmeldung bleibt die Teilnahmegebühr geschuldet.

9. Gebühren für Einweisungen und Events

Für Einweisungen und Events können Gebühren erhoben werden.

10. Reduktion des Selbstbehalts

Die jährliche Reduktion des Selbstbehalts aus der Vollkaskoversicherung von CHF 1'500.- auf max. CHF 150.- pro Schadenereignis beträgt CHF 75.- und ist gültig ab Buchung bei SailCom für das laufende Geschäftsjahr bis zum 31. März des Folgejahres. Sie verlängert sich stillschweigend, sofern sie nicht bis 30. Sept. per Ende Geschäftsjahr gekündigt wurde.

Kooperationsvereinbarungen können den gegenseitigen Einschluss der Boote der Kooperationspartner festlegen. Massgebend sind die Informationen bei Abschluss der Selbstbehaltsreduktion. Die Nutzung der Sailbox-Boote ist durch die Haftungsreduktion der SailCom nicht abgedeckt. Sailbox bietet dafür ein eigenes Produkt an.

11. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt periodisch. Reklamationen zur Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich (auch per Mail) einzureichen, ansonsten gilt die Rechnung als genehmigt. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt netto zu bezahlen.

Überfällige Rechnungen können zur Sistierung der Nutzungsberechtigung und der Annullierung bestehender Reservationen führen.

SailCom kann bei ausstehenden Rechnungen auf das Genossenschaftskapital zurückgreifen (Art. 4.8 der Statuten).

12. Diverse Gebühren

12.1. Grundsatz

Fehlbaren Mitgliedern kann die Geschäftsstelle eine Gebühr für ausserordentlichen

Administrationsaufwand auferlegen. Revisionsstelle für eine ausgesprochene Gebühr ist der Verwaltungsrat.

12.2. Höhe der Administrationsgebühr

Für eine verfrühte Bootsübernahme, eine verspätete Bootsrückgabe, eine Nutzung ohne Reservation und weitere Verletzungen des Finanzreglements beträgt die Administrationsgebühr CHF 150.- pro Vergehen zuzüglich allfälliger in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten und Gebühren (z. B. Nutzungsgebühr, Reinigung, ...). Übrige Administrationsgebühren richten sich nach Aufwand.

12.3. Schlüssel

Jedes aktive Mitglied erhält beim Eintritt in die SailCom einen Schlüssel, der den Zugang zu den Booten gewährt. Der SailCom-Schlüssel bleibt Eigentum der SailCom und ist bei Austritt an die Geschäftsstelle zurückzugeben. Ein verlorener Schlüssel wird gegen eine Gebühr von CHF 50.- ersetzt bzw. beim Ausscheiden für CHF 50.- in Rechnung gestellt, wenn der Schlüssel nicht zum Austrittsdatum abgegeben wird.

13. Spesenregelung

Für die Vergütung von Spesen gilt das Spesenreglement.

14. Inkrafttreten

Dieses Finanzreglement tritt am 1. März 2023 in Kraft und ersetzt das Finanzreglement vom 1. Januar 2022.

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 28. Februar 2023

Der Verwaltungsratspräsident

Kurt Gysin

Die Geschäftsleitung

Tina Meseck

Uwe Bechmann

2. Nutzungsreglement

Einleitung

Das Nutzungs-Reglement definiert die Regeln für die Nutzung der SailCom-Flotte. Das Reglement wird vom Verwaltungsrat in Kraft gesetzt.

1 Nutzungsberechtigte Personen

SailCom-Genossenschafts-Mitglieder, die gemäss Finanzreglement (Art 2.1–5) berechtigt sind, sowie Nutzer:innen von Kooperationspartnern können Boote der SailCom nutzen, sofern sie über die nötigen Qualifikationen verfügen:
Sie müssen im Besitz einer für die jeweilige Bootskategorie in der Schweiz gültigen Fahrerlaubnis sein.

2 Verwendungszweck

Die Boote der SailCom stehen allen Nutzungsberechtigten für privates Segeln und nicht kommerziellen Veranstaltungen sowie für Regatten zur Verfügung. Die Nutzung für gewerbemässige Zwecke (z. B. Segelschulen, Firmenevents u. Ä.) können von der Geschäftsstelle bewilligt werden. Bei Unklarheiten erteilt die Geschäftsstelle Auskunft.

Für eine Teilnahme an Regatten ist die Yngling-, die J70- und DaySport-Flotte vorgesehen und für Regatten versichert.

3 Reservation

Für jede Benutzung ist eine Reservation vorzunehmen. Das kleinste Buchungsintervall ist eine halbe Stunde (jedoch mindestens eine Stunde); Reservationsbeginn und -ende sind jeweils zur halben und vollen Stunde möglich. Das buchende Mitglied ist zwingend der/die Schiffsführer:in und trägt die Verantwortung für das Boot. Daher sind Mehrfachbuchungen zur gleichen Zeit nicht möglich. In Spezialfällen (Events) kann die Geschäftsstelle Mehrfachbuchungen zur gleichen Zeit erlauben.

Andere Segler:innen sind Dir dankbar, wenn Du nicht benutzte Zeit möglichst rasch freigibst!
Schwarznutzungen widersprechen dem Genossenschaftsprinzip der SailCom und werden entsprechend sanktioniert.

GA Open

Inhaber:innen eines GA Open halten sich an das **Fair Use-Prinzip**:
- Sie haben maximal 5 offene Buchungen,
- keine überschneidenden Buchungen
- und buchen das Boot nur für die Zeit, in der sie auch segeln.
- Die reservierende Person muss an Bord sein.
Verstösse gegen das Fair Use-Prinzip können gemäss Finanzreglement (7.4 sanktioniert werden).

4 Segeln

4.1 Vorbereitung vor dem Segeln:

Die / der Schiffsführer:in macht sich mit dem Boot und den Begebenheiten des Standorts und Sees vor dem Auslaufen vertraut. Dafür stehen Einweisungs- und Trainingsevents, sowie das Handbuch und ein Standortdispositiv zur Verfügung. Diese Dokumente sind via Internet sowie auf jedem Boot verfügbar.

Vor jeder Nutzung konsultiert die / der Schiffsführer:in den Wetterbericht und beurteilt das Wetter und seine Entwicklung vor Ort.

4.2 Übernahme des Bootes

Bei der Übernahme überprüft der/die Schiffsführer:in den technischen Zustand des Bootes einschliesslich der notwendigen Sicherheitsausrüstung (Achtung: Familien mit Kindern prüfen rechtzeitig, ob genügend Kinderwesten an Bord sind), notiert allfällige Probleme und Schäden im Logbuch und meldet diese dem Bootsteam. Die schiffsführende Person entscheidet auf Grund der erfolgten Überprüfung ob das Boot segeltauglich ist.

Ist das Boot nicht in segelbarem Zustand, ist von einer Nutzung abzusehen. In diesem Fall informiert der/die Schiffsführer:in umgehend das zuständige Bootsteam oder, falls das Bootsteam nicht erreichbar ist, die Geschäftsstelle. Die Reservation wird von SailCom kostenlos storniert und das Boot für weitere Nutzungen vorübergehend gesperrt.

Die Nutzungstarife verstehen sich ab Segelbereitschaft. Auf- und Abtakeln, Reinigung und Klarieren des Bootes können ausserhalb der Reservationszeit stattfinden, vorausgesetzt allfällige **Anschlussnutzer:innen können das Boot termingerecht in sauberem und segelbarem Zustand übernehmen.**

Das Segelboot darf nicht vor der reservierten Zeit zum Segeln beansprucht werden und es muss spätestens am Ende der Reservationszeit zurück beim Boots-Standort sein.

4.3 Unterwegs

Der/die Schiffsführer:in führt das Boot in guter Seemannschaft und ist für die Einhaltung der Verkehrsregeln verantwortlich.

4.4 Rückgabe

Das Boot ist pünktlich an den Liegeplatz zurückzubringen. Wer sich verspätet, haftet für die daraus entstandenen Kosten (u. a. für die nachfolgende Bootscrew). Zusätzlich wird eine Administrationsgebühr erhoben. War die fristgerechte Rückgabe nachgewiesenermassen aufgrund höherer Gewalt (Naturkatastrophe, Unfall, etc.) nicht möglich, kann die Geschäftsstelle diese Kosten erlassen. Änderungen der Wind- und Wetterverhältnisse sind in die Planung einzuberechnen und gelten nicht als höhere Gewalt. Die Genossenschaft haftet jedoch in keinem Fall. Ist eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich, ist dies vor Ende der eigentlichen Reservationszeit dem/der Nachfolgenutzer:in und der Geschäftsstelle zu melden. Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsrat über die Verhältnismässigkeit der jeweils in Rechnung gestellten, zusätzlichen Kosten. Das Boot muss in sauberem, ordnungsgemässen und betriebssicherem Zustand übergeben bzw. abgestellt werden. Für Schäden, welche nicht bei Bootsübernahme

im elektronischen Logbuch vermerkt wurden, haftet der/die Nutzer:in.

5 Einweisungs- und Trainingsevents
Der/die Skipper:in ist verpflichtet, sich mit dem Boot und den lokalen Begebenheiten vor dem ersten Auslaufen vertraut zu machen. Dies geschieht in der Regel mit einer Einweisung.

SailCom führt regelmässig Einweisungen in die Boote durch. Die Boote können auch vor einer Einweisung gebucht werden.

6 Logbuch

Am Ende jeder Benutzung muss das Mitglied das elektronische Logbuch ausfüllen. Wird bei der Übernahme ein Schaden festgestellt, so ist dafür ein Eintrag im elektronischen Logbuch als Schadensmeldung vor dem Auslaufen zu machen. Schäden, welche nicht bei Übernahme gemeldet waren oder werden, werden dem/der letzten Nutzer:in vor dem Schadenseintrag im Logbuch angerechnet.

7 Auslandfahrten

Die Nutzung von SailCom-Booten ist auf den Grenzgewässern auch ausserhalb der Landesgrenze erlaubt.

8 Unterhalt

Für den Unterhalt der Boote ist das Bootsteam in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle verantwortlich. Allfällige, auch selbst verursachte Schäden oder Unregelmässigkeiten sind daher im elektronischen Logbuch zu vermerken und nach dem Segeln umgehend dem Bootsteam mitzuteilen. Es ist erwünscht, wenn kleinere Reparaturen in Absprache mit dem Bootsteam sofort vorgenommen werden.

9 Unvorhergesehene Vorfälle:

9.1 Pannen

Pannen, die den Betrieb des Segelbootes verunmöglichen oder einschränken oder die Sicherheit gefährden, müssen umgehend dem Bootsteam und wenn dieses nicht erreichbar ist, der Geschäftsstelle gemeldet

werden, damit das Boot gesperrt und der Schaden behoben werden kann.

9.2 Unfall

Bei jedem Unfall mit grösserem Sachschaden oder bei Beteiligung Dritter muss ein Protokoll erstellt werden. Wenn eine geschädigte Person nicht direkt kontaktiert werden kann, z. B. bei Kollision mit einem stillliegenden Boot im Hafen, muss der Hafenmeister oder die Seepolizei beigezogen werden. Bei Personenschäden ist immer die Seepolizei und / oder der Seerettungsdienst aufzubieten (Telefonnummern im Handbuch).

In jedem Fall ist umgehend die Geschäftsstelle und das Bootsteam über den Vorfall zu informieren.

9.3 Versicherung / Haftung

Im Nutzungspreis sind für jedes Boot folgende Versicherungen enthalten:

- Haftpflicht
- Vollkasko

Grundsätzlich haftet der Skipper, der den Schaden verursacht hat.

Der/die Schiffsführer:in muss im Besitz einer Privathaftpflichtversicherung sein. Die Personen an Bord müssen im Besitz einer Unfallversicherung sein.

Das reservierende und nutzungsberechtigte Mitglied haftet für:

Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung	CHF 1'500
Selbstbehalt der Haftpflichtversicherung	CHF 0

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, den Selbstbehalt aus der Vollkaskoversicherung pro Ereignis mit einem jährlichen Beitrag gemäss Finanz-Reglement zu reduzieren. Von dieser Reduktion ausgenommen sind Bootseigner auf dem eigenen Boot sowie Schäden, die durch Grobfahrlässigkeit verursacht wurden.

10 Verstösse gegen Nutzungsreglement

Verstösse gegen das Nutzungsreglement können mit einer kostendeckenden Administrationsgebühr, mit einer temporären Suspendierung der Nutzungs-/Buchungsbeziehung und in gravierenden Fällen mit dem Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus der Genossenschaft geahndet werden. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds wird in Anwendung von Art. 4.7 der Statuten vom Verwaltungsrat gefällt.

Dieses Nutzungs-Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 5. 4. 2023 teilrevidiert